



Beitragsordnung der Abteilung Tanzsport

§ 1 Hinweise zur Beitragsordnung

1. Die Abteilungen des RSV Eintracht 1949 e.V. dürfen **zusätzliche Beiträge, zu den Beiträgen des Hauptvereins**, in ihren Abteilungsmitgliederversammlungen beschließen.
2. Die Abteilungsmitgliedsbeiträge, Abteilungsaufnahmegebühren und ggf. Abteilungsumlagen dienen der (Teil-) Deckung der Ausgaben für Aufgaben der Abteilungen.
3. Die Satzung und die Ordnungen (insbesondere Finanzordnung und Beitragsordnung) des RSV Eintracht 1949 e.V. gehen dieser Abteilungsbeitragsordnung vor.
4. Die Höhe der Beiträge der Abteilung Tanzsport sind Bestandteil dieser Beitragsordnung.
5. Sämtliche Beiträge (auf jährlicher Basis) des Hauptvereins und der Abteilungen müssen durch 12 teilbar sein.
6. Die Mitglieder können zwischen jährlicher, halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Beitragszahlung (jeweils anteilig) wählen. Die Wahl gilt einheitlich für alle Beiträge.

§ 2.1 Aktive Mitglieder der Sparte Tanzen/Showtanzgruppe *Déjà-Vu*: Höhe der Abteilungsbeiträge

1. Der Abteilungsmitgliedsbeitrag wird auf 15,00 Euro für zwei Stunden Training pro Woche (180,00 Euro pro Jahr) festgesetzt.
2. Der Abteilungsmitgliedsbeitrag wird auf 22,50 Euro für zweimal zwei Stunden Training pro Woche (270,00 Euro pro Jahr) festgesetzt.
3. Die Abteilungsaufnahmegebühr wird auf einmalig 5,00 Euro bei Neu-/Wiedereintritt in den Verein festgesetzt.
4. Die Abteilungsaufnahmegebühr entfällt bei Wiedereintritt in die gleiche Abteilung innerhalb eines Jahres nach Austritt.

§ 2.2 Aktive Mitglieder der Sparte Tanzen/Beat Breakers: Höhe der Abteilungsbeiträge

1. Der Abteilungsmitgliedsbeitrag wird auf 11,25 Euro für 1,5 Stunden Training pro Woche (135,00 Euro pro Jahr) festgesetzt.
2. Der Abteilungsbeitrag entfällt ab dem dritten Kind, das in der Sparte Tanzen/Beat Breakers aktiv tanzt.
3. Die Abteilungsaufnahmegebühr wird auf einmalig 5,00 Euro bei Neu-/Wiedereintritt in den Verein festgesetzt.
4. Die Abteilungsaufnahmegebühr entfällt bei Wiedereintritt in die gleiche Abteilung innerhalb eines Jahres nach Austritt.

§ 2.3 Aktive Mitglieder der Sparte *Cross Dance*: Höhe der Abteilungsbeiträge

1. Der Abteilungsmitgliedsbeitrag wird auf 19,50 Euro pro Monat für eine Stunde Training (234,00 Euro pro Jahr) festgesetzt.

2. Die Abteilungsaufnahmegebühr wird auf einmalig 5,00 Euro bei Neu-/Wiedereintritt in den Verein festgesetzt.
3. Die Abteilungsaufnahmegebühr entfällt bei Wiedereintritt in die gleiche Abteilung innerhalb eines Jahres nach Austritt.

§ 3 Passive Mitgliedschaft: Höhe der Beiträge

1. Für passive Mitglieder der Sparten Tanzen/Showtanzgruppe Déjà-Vu und Tanzen/Beat Breakers wird kein Abteilungsmitgliedsbeitrag erhoben.
4. Für die Sparte Cross Dance wird ein Abteilungsmitgliedsbeitrag in Höhe von 2 Euro pro Monat (24 Euro pro Jahr) erhoben.

§ 4 Fördernde Mitgliedschaft: Höhe der Beiträge

1. Für fördernde Mitglieder der Sparten Tanzen/Showtanzgruppe Déjà-Vu und Tanzen/Beat Breakers wird ein Abteilungsmitgliedsbeitrag in Höhe von 5 Euro pro Monat (60 Euro pro Jahr) erhoben.

§ 5 Ehrenmitglieder: Höhe der Beiträge

1. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

§ 6 Beitragslose Mitglieder: Höhe der Beiträge

1. Beitragslose Mitglieder der Abteilung Tanzsport sind aktive Mitglieder, die regelmäßig und dauerhaft für die Abteilung als Übungsleiter tätig sind.
2. Der Vereinsgrundbeitrag für beitragslose Mitglieder wird von der Abteilungssparte getragen, in der das Mitglied als Übungsleiter tätig ist.
3. Abteilungsbeiträge gemäß § 2 ff. dieser Beitragsordnung werden für die Sportgruppe, in der die Übungsleitertätigkeit erfolgt, nicht erhoben.
4. Sollte neben der Übungsleitertätigkeit eine Sportart aktiv ausgeübt werden, so sind die regulären Beiträge für eine aktive Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde neu gefasst und trifft auf Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilung Tanzsport des RSV Eintracht 1949 e.V. vom 12.02.2025 mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.